



6/4

Bedingungen für die Benutzung von öffentlichen Straßen für Leitungen im Stadtkreis Heilbronn

vom 04. Februar 1983

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 7 vom 17. Februar 1983¹

Beschlussgrundlage-Text:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Antrag	2
§ 3 Genehmigung	2
§ 4 Allgemeine Bestimmungen	3
§ 5 Veränderungen an Straßen durch die Stadt	3
§ 6 Bauausführung	3
§ 7 Gewährleistung	5
§ 8 Unterhaltung und Haftung	5
§ 9 Kosten	6
§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand	6
§ 11 Schlußbestimmungen	6
Anlage 1	7
Anlage 2	9

¹ Anlage 1 und Anlage 2 in der Fassung der Bekanntmachung in der
Stadtzeitung Nr. 3 v. 06.02.2003, in Kraft seit 01.03.2003



§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bedingungen gelten für jede Inanspruchnahme einschließlich der dazugehörenden Bauarbeiten - nachstehend "Benutzung genannt - des Straßenkörpers, Luftraumes und Zubehörs von Flächen, die dem öffentlichen Verkehr dienen - nachstehend "Straßen" genannt - für das Einlegen, Ausbauen, Verändern und Unterhalten von Leitungen aller Art mit Einbauten - nachstehend "Leitungen" genannt -, die die Stadt als Grundstückseigentümerin oder Trägerin der Straßenbaulast zuläßt oder bei Vergaben fordert.

(2) Soweit durch gesetzliche Vorschriften, öffentlich-rechtliche Verfügungen, privatrechtliche Verträge oder Vereinbarungen besondere Bestimmungen getroffen sind, gehen diese den Bedingungen vor.

§ 2

Antrag

(1) Beim Planen der vorgesehenen Benutzung hat sich der Antragsteller mit der "Koordinierungsstelle für das Zusammenwirken bei Bauarbeiten im kommunalen Straßenbau" (KOST) bei der Stadt in Verbindung zu setzen, um Aufbrüche im Straßenoberbau nach Zahl und Umfang wegen der dadurch entstehenden Verkehrsbehinderungen und Qualitätsminderung des Straßenoberbaus auf ein Minimum zu beschränken.

(2) Die geplante Benutzung ist rechtzeitig bei der Stadt vor Baubeginn auf dem dafür vorgesehenen Vordruck und unter Beifügen von Planunterlagen sowie einer kurzen Beschreibung der vorgesehenen Benutzung, Dringlichkeit und Ausführungsfrist in 2facher Fertigung zu beantragen. In den Plänen sind die vorhandenen und projektierten Leitungen des Antragstellers, die zur Benutzung vorgesehenen Straßen und der Umfang der Aufgrabungen einzutragen. Falls die Bauleistungen vom Antragsteller nicht mit eigenen Kräften ausgeführt werden, ist der ausführende Unternehmer möglichst schon mit dem Antrag anzugeben, s.a. § 6 Ziffer (3).

§ 3

Genehmigung

(1) Jeder Antrag bedarf der Genehmigung der Stadt. Diese kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Der Antragsteller oder Berechtigte erhält darüber eine schriftliche Mitteilung.

(2) Die Genehmigung wird in stets widerruflicher Weise gegeben. Das Verfügungsrecht der Stadt auf die Straßen wird durch die Genehmigung nicht berührt.

(3) Mit der Ausführung der Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Genehmigung gegeben ist. Sie erlischt, wenn die Arbeiten zur geplanten Benutzung nicht innerhalb eines Jahres begonnen werden.

(4) Die Genehmigung kann jederzeit aufgehoben oder durch zusätzliche und nachträgliche Auflagen und Bedingungen eingeschränkt werden.

(5) Wird die Genehmigung aufgehoben, hat der Berechtigte die Anlage auf seine Kosten in der von der Stadt bestimmten Frist zu entfernen und den früheren Zustand der Straße wiederherzustellen. Für die Stadt besteht keine Verpflichtung, beim Aufheben einer Genehmigung andere Trassen für die Benutzung bereitzustellen.



§ 4

Allgemeine Bestimmungen

(1) Bei der Durchführung von Straßenbauarbeiten durch die Stadt sind, falls nicht zwingende Gründe dagegensprechen, die Bauarbeiten für Leitungen einschließlich Hausanschlüssen vor der Herstellung des Straßenoberbaues und durch den von der Stadt beauftragten Unternehmer mit auszuführen, um spätere Aufbrüche zu vermeiden und eine einwandfreie Beschaffenheit der Straße zu gewährleisten. In diesen Fällen erfolgt die Ausschreibung aller Arbeiten in den Straßenflächen sowie die Festsetzung der Fertigstellungstermine durch die Stadt im Einvernehmen mit den Berechtigten, die ihre Arbeiten jedoch gesondert vergeben. Die Stadt übernimmt aus ihrem Weisungsrecht keine Haftung.

(2) Für die Vergabe und Ausführung von Bauarbeiten in Straßen gelten die "Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen" der VOB, Teil B, und die "Besonderen Vertragsbedingungen und zusätzlichen Technischen Vorschriften" der Stadt.

§ 5

Veränderungen an Straßen durch die Stadt

Nimmt die Stadt an einer Straße Veränderungen oder Sperrungen vor oder hebt sie eine Straße auf (Einziehung), so hat der Berechtigte die dadurch notwendig gewordenen Veränderungen der Leitungen auf seine Kosten innerhalb einer von der Stadt zu bestimmenden Frist vorzunehmen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Berechtigten durchführen zu lassen.

§ 6

Bauausführung

(1) Der Beginn der Ausführung von Bauarbeiten in Straßen ist mindestens 3 Tage vorher der Stadt und den anderen Beteiligten, deren Interessen unmittelbar berührt werden, anzuzeigen.

Mit Baubeginn geht die Verkehrssicherungspflicht von der Stadt auf den Berechtigten über.

(2) Die Arbeiten sind von dem Berechtigten unter Einhaltung der gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen sowie der technischen Vorschriften auszuführen.

(3) Der Berechtigte ist verpflichtet, nur solche Unternehmer für tiefbautechnische Arbeiten in Straßen einzusetzen, die auf dem Gebiet des Erd- und Straßenbaues über ausreichende Erfahrung und entsprechende Fachkräfte und Geräte verfügen. Die Stadt ist berechtigt, Unternehmer abzulehnen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen.

(4) Vor Beginn der Ausführung hat sich der Berechtigte bei den zuständigen Stellen über die im Baugebiet befindlichen Leitungen zu unterrichten, ihre genaue Lage auf der Baustelle festzustellen, den Aufsichtsführenden der Baustelle einzuweisen und die Eigentümer der Leitungen zu verständigen. Das Freilegen und Wiedereindecken von Leitungen darf nur nach Weisung eines Bevollmächtigten des Eigentümers und nach dessen Vorschriften geschehen.

Es ist darauf zu achten, daß neue Leitungen nicht über gleichlaufende tiefer liegende Leitungen eingelegt werden. Bei gleichlaufenden Leitungen sind zur Unfallverhütung die tieferen Leitungen im Straßenraum zuerst auszuführen. Kreuzungen von Leitungen sind zu sichern. Die Überdeckung der Leitungen soll für Wasser- und Abwasserleitungen mehr als 1,50 m, für Gasleitungen mehr als 1,20 m und für Kabelleitungen in Fahrbahnen mehr als 0,80 m, in Geh- und sonstigen Wegen mehr als 0,40 m betragen. Kabelleitungen sind, soweit sie nicht in Kabelformstücken verlegt werden, durch Abdeckungen mit Mauerziegeln und durch Kabelmarkierungsbänder kenntlich zu machen.



(5) Einbauten müssen eine den Verkehrsbelastungen entsprechende Tragfähigkeit besitzen und mit der Oberfläche eben und fugenlos an die angrenzenden Straßenflächen anschließen. Arbeitsräume gegen den gewachsenen Untergrund sind setzungsfrei mit Magerbeton o.ä. zu verfüllen. Schächte, Hydranten und Wasserleitungsschieber sind durch Hinweisschilder zu kennzeichnen.

(6) Beim Freimachen des Baufeldes und beim Baugrubenaushub dürfen Veränderungen im Bewuchs und Eingriffe in Rasenflächen, an Bäumen und anderen Pflanzen nur im Einverständnis mit der Stadt vorgenommen werden. Der Ab- und Auftrag von Mutterboden ist gesondert von anderen Erdbewegungen nach Weisung der Stadt auszuführen. Beim Baugrubenaushub entlang von Straßenbäumen muß ein Abstand von mindestens 1,25 m vom Stamm bis zum Baugrubenrand eingehalten werden; Wurzeln mit einem Durchmesser von mehr als 5 cm dürfen nicht abgerissen werden. Sie müssen mit Hand untergraben und erhalten werden, um die Standsicherheit der Bäume nicht zu gefährden.

Sind Vermessungspunkte, die durch einen gußeisernen Schutzring mit der Überschrift "Vermessungspunkt" gekennzeichnet sind, durch die Ausführung der Bauarbeiten gefährdet, so ist dies vom Berechtigten rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten der Stadt anzuzeigen.

Bei Straßenaufbrüchen müssen bituminöse Schichten geradlinig und glatt abgeschnitten werden. Brauchbare Baustoffe des Straßenoberbaues sind nach Weisung der Stadt seitlich zu lagern oder auf einen Lagerplatz abzufahren und zu stapeln.

Die Wände von Baugruben sind nach den einschlägigen Vorschriften gegen Nachgeben zu sichern.

(7) Das Wiederverfüllen und Verdichten des Straßenuntergrundes muß sorgfältig nach den "Zusätzlichen Technischen Vorschriften für Erdarbeiten im Straßenbau" (ZTVE StB 76), bei Leitungsgräben im Besonderen nach dem "Merkblatt für die Zu-füllung von Leitungsgräben" (Ausgabe neuester Stand), und so erfolgen, daß die auf dem Erdplanum und der Frostschutzschicht verlangten Tragwerte erreicht und Setzungen auf ein Minimum beschränkt werden. Dazu muß ungeeignetes Aushubmaterial, z.B. bindiger Boden mit anderem als optimalem Wassergehalt, gefrorenes Material oder dergleichen, abgefahren und durch geeignetes Material ersetzt werden.

Einbrüche in den Wänden von Aufgrabungen unter dem Straßenoberbau müssen setzungsfrei mit Magerbeton verfüllt oder der darüberliegende Straßenoberbau entfernt und neu wiederhergestellt werden.

Die Stadt behält sich vor, den Nachweis für die nach den ZTVE geforderte Verdichtung der Auffüllung und eine Abnahme des Erdplanums vor dem Aufbringen des Straßenoberbaues zu verlangen.

(8) Alle Straßenaufbrüche sind gemäß Anlage 2 wieder zu schließen, soweit in der Genehmigung nichts anderes festgelegt ist.

Die Tragschichten müssen unter Asphaltbelägen mindestens 14 cm, bei Plattenbelägen mindestens eine Plattenbreite auf allen Seiten über die größte Breite der Aufgrabungen hinaus entfernt und neu wiederhergestellt werden. Über diese Breiten hinausgehende Schäden am Straßenoberbau sind in ihrem tatsächlichen Umfange zu beseitigen.

Die Stadt behält sich vor, den Nachweis für die nach den Bestimmungen geforderte Tragfähigkeit der Tragschichten zu fordern.

Das seitliche Unterstopfen des Straßenoberbaues ist nicht zulässig. Straßenoberbau, der durch den Aufbruch gelockert ist oder infolge von Aufgrabungen hohl liegt, muß entfernt und neu wiederhergestellt werden.



(9) Die Straßendecken werden, falls die Genehmigung keine anderen Bedingungen enthält, von der Stadt aufgebracht. Decken, die vom Berechtigten aufgebracht werden, müssen fugenfrei und eben an die umgebende Decke angeschlossen werden.

(10) Beginn und Ende der Wiederherstellung des Straßenoberbaues, soweit ihn der Berechtigte herzustellen hat, ist der Stadt anzuzeigen.

(11) Rohrgräben für Entwässerungsleitungen dürfen erst nach Abnahme der Rohrleitung durch das Tiefbauamt verfüllt werden. Insbesondere ist das Herstellen des Kanalanschlusses an den Straßenkanal nach Einsetzen des Einbindestutzens dem Tiefbauamt zur Abnahme anzuzeigen.

(12) Der fertiggestellte Straßenoberbau wird von der Stadt förmlich abgenommen. Dazu muß die profilgemäße Lage und Ebenheit, die geforderte Tragfähigkeit, der Anschluß und die Anpassung des neuen Oberbaues und der Einbauten an den vorhandenen von der Stadt als einwandfrei befunden werden.

(13) Die Abnahme des wiederhergestellten Straßenoberbaues erfolgt nach Eingang der Mitteilung über die beendete Fertigstellung wie nachstehend:

a) Straßenoberbau ohne Decke	v. 1.4.- 31.10.	v. 1.11.- 31.3.
Gehwege innerhalb	8 Wochen	12 Wochen
Fahrbahnen innerhalb	12 Wochen	18 Wochen
b) Straßenoberbau mit Decke		
Gehwege und Fahrbahnen	innerhalb 2 Wochen.	

§ 7

Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungsfristen für die Auffüllungen und Tragschichten betragen 5 Jahre, für die Decken auf Gehwegen 2 Jahre und auf Fahrbahnen 3 Jahre.

(2) Die Gewährleistungsfristen beginnen vom Zeitpunkt der endgültigen Abnahme ab zu laufen.

§ 8

Unterhaltung und Haftung

(1) Bis zur Abnahme durch die Stadt trägt der Berechtigte die uneingeschränkte Verkehrssicherungspflicht für die Baustelle. Er ist verpflichtet, die Baustelle zu unterhalten und alle während dieser Zeit auftretenden Mängel auf seine Kosten zu beseitigen.

(2) Erhebt die Stadt während der Gewährleistungsfrist Mängelrüge, so ist der Mangel umgehend zu beheben. Ist ein gerügter Mangel bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist nicht beseitigt, so beginnt die Gewährleistungsfrist für diesen Mangel neu zu laufen.

(3) Der Berechtigte ist verpflichtet, für die Dauer der Genehmigung der Leitungen und Einbauten auf seine Kosten ordnungsgemäß instand zu halten. Einbauten sind in regelmäßigen Abständen auf ihre Verkehrssicherheit zu überprüfen. Kommt der Berechtigte seiner Unterhaltungspflicht trotz Fristsetzung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Unterhaltungsarbeiten auf Kosten des Berechtigten ausführen zu lassen.



(4) Für Beschädigungen an den Leitungen und Einbauten, insbesondere durch Einwirkungen des Straßenverkehrs, hat der Berechtigte aufzukommen.

(5) Schadenersatzansprüche aus der Aufhebung oder Abänderung der Genehmigung und infolge von Veränderungen an Straßen durch die Stadt im Interesse der Allgemeinheit sind ausgeschlossen.

In allen anderen Fällen - auch bei Leitungsschäden infolge Straßenverkehr - werden Schadenersatzansprüche nur begründet, wenn der Berechtigte der Stadt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln nachweist.

(6) Der Berechtigte haftet der Stadt für alle Personen, Sach- und Vermögensschäden, die durch die Benutzung durch ihn, seine Erfüllungsgehilfen oder Beauftragte verursacht werden oder als Folge der Benutzung entstehen. Der Berechtigte ist verpflichtet, die Stadt von sämtlichen gegen diese erhobenen Ansprüche Dritter, die aus der Benutzung hergeleitet werden können, einschließlich etwa entstehender Prozeßkosten freizustellen.

§ 9

Kosten

(1) Der Berechtigte trägt alle Kosten, die durch die Benutzung der Straßen entstehen.

(2) Als Kosten für die Benutzung werden die in der Anlage 1 festgesetzten Sätze, wie sie zum Zeitpunkt der Abnahme gültig sind, berechnet.

(3) Kosten für die erhöhte Unterhaltung und aufbruchbedingte vorzeitige Erneuerung der sich an die wiederhergestellte Decke anschließenden Decken infolge der Benutzung sind in den Sätzen der Anlage 1 nicht enthalten. Die besondere Berechnung dieser Kosten im Einzelfall bleibt vorbehalten.

(4) Die Beseitigung von Schäden an Decken durch mangelhafte Ausführung der Auffüllung und der Tragschichten während der Gewährleistungsfrist, z.B. infolge von Setzungen, wird durch die Einheitssätze nicht abgegolten. Derartige Schäden sind vom Berechtigten zu beseitigen oder die Kosten der Beseitigung der Stadt besonders zu bezahlen.

(5) Der Antragsteller und der Berechtigte haften als Gesamtschuldner für die entstehenden Kosten. Die Kosten sind 4 Wochen nach Rechnungserteilung zur Zahlung fällig.

§ 10

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Heilbronn. Gerichtsstand für alle Beteiligten ist ausschließlich das Amtsgericht Heilbronn.

§ 11

Schlußbestimmungen

Die Bedingungen gelten ab 1. März 1983. Sie treten an die Stelle der Bedingungen für die Benutzung von öffentlichen Straßen für Leitungen im Stadtkreis Heilbronn vom 1. September 1980.



Anlage 1

Kosten ab 1. März 2003

1 Herstellung von Deckschichten:

pauschal EUR/m²

1.1 Gehwege

1.1.1	Belag aus Asphaltbeton	32,50
1.1.2	Platten oder Pflasterbelag	62,00

1.2 Fahrbahnen

1.2.1	Belag aus Asphaltbeton	33,00
1.2.2	Platten oder Pflasterbelag	67,00

2 Herstellung des gesamten Straßenoberbaues

nach Anlage 2 der Bedingungen:

2.1 Fahrbahnen

2.1.1	nach Bauklasse II und III und Wohnsammelstraße (gem. Ziff. 1 in Asphaltbauweise)	132,50
2.1.2	nach Bauklasse IV bis VI und Wohnstraßen, Wohnwege (gem. Ziff. 2 in Asphaltbauweise)	118,00
2.1.3	Platten- oder Pflasterbeläge (gem. Ziff. 4)	nach dem anfallenden Kostenaufwand

2.2 Geh- und Radwege

2.2.1	in Asphaltbauweise (gem. Ziff. 3)	55,50
2.2.2	Platten- oder Pflasterbeläge (gem. Ziff. 4)	nach dem anfallenden Kostenaufwand



	<u>pauschal EUR/m²</u>
3 Unterhaltungsarbeiten	
an Straßen und Gehwegen, die infolge von Aufgrabungen einer nachträglichen Ausbesserung bedürfen	nach dem anfallenden Kostenaufwand
4 Einbau von Asphaltmischgut	<u>EUR/to fertig eingebautes Material</u>
4.1 bituminöse Tragschicht	155,00
4.2 Asphaltbeton	188,50
5 Wiederherstellen von herausgefallenen Vermessungspunkten	nach den Pauschalsätzen des Vermessungs- und Katasteramtes
6 Wiederherstellen von Grünflächen und Pflanzungen	nach den dafür aufgewendeten Kosten durch das Grünflächenamt
7 Wiederherstellen von Fahrbahnmarkierungen	nach den Einheitspreisen des vom Tiefbauamt beauftragten Unternehmers



Anlage 2

I. Oberbau

Für die Wiederherstellung des Oberbaues werden folgende Regelbauweisen festgelegt:

Ziffer	①	②	③	④
Bauklasse	II, III und Wohnsammel- straßen	IV, V, VI und Wohnstraßen, Wohnwege	Geh- und Radwege	Platten- oder Pflasterbeläge
Asphaltdeckschicht	EV2 \geq 4 0/11 S B50/70	EV2 \geq 4 0/8	EV2 \geq 3 0/5	Die Wiederherstellung erfolgt wie vorgefunden. Anforderungen an Schichtdicken und Tragfähigkeit entsprechend RSt-O in neuester Fassung
Asphalttragschicht	18 0/22 – 0/32 (2-lagig)	10	6	
Schottertragschicht	15	15	15	
Frostschuttschicht	37	29	24	
Dicke der Frostschuttschicht	28	16	16	

II. Abtreppungen / Rückschnitte

Entsprechend der ZTVA-StB 97 sind Abtreppungen des Oberbaues wie folgt vorzunehmen.

Die Abtreppungen sind parallel zur Grabenkante, bei Verbreiterungen innerhalb des Grabens (Schächte, Ausbrüche usw.) rechtwinklig vorzunehmen. Abtreppungen sind grundsätzlich scharfkantig und senkrecht herzustellen. Lose Aufbruchmaterial ist zu entfernen. Deckschichten aus Asphalt sind zu schneiden und zu fräsen. Die befestigten Schichten (Decke und ggf. gebundene Tragschichten) sind nach dem Einbau der ungebundenen Tragschicht um das Maß der Auflockerung der Randzonen der ungebundenen Schichten aufzunehmen, **mindestens** jedoch

bei Grabentiefen < 2,00 m um 2 x 15 cm

bei Grabentiefen \geq 2,00 m um 2 x 20 cm

Anschließend sind die aufgelockerten Randzonen der ungebundenen Tragschichten nachzuverdichten.

Bei Vorhandensein einer gebundenen Tragschicht unter Pflaster oder Platten ist eine zusätzliche Abtreppung „d“ von einer Formatbreite erforderlich.

